

Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt

Jenny-Kerstin Bauer

Im Zuge der Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien in den letzten 20 Jahren sind das Internet sowie alle damit ausgestatteten Geräte wie Computer, Smartphones, Tablets, Spielekonsolen, SmartHome-Anwendungen etc. nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken. Rund 90 % der über 14-Jährigen der deutschen Bevölkerung nutzen das Internet zumindest gelegentlich. Laut einer Onlinestudie der Medienkommission¹ von ARD und ZDF aus dem Jahr 2019 beträgt die tägliche Nutzungsdauer des Internets drei Stunden und bei den unter 30-Jährigen ist die Zeitdauer mit sechs Stunden doppelt so lang. Das Verhältnis zwischen Frauen und Männern ist bezüglich der Internetnutzung für dieses Berichtsjahr ausgeglichen. Die Unterwegsnutzung des Internets ist in weiten Teilen der Bevölkerung auch 2019 auf konstant hohem Niveau mit steigender Tendenz nach oben. Bei den unter 50-Jährigen nutzen etwas über 90 % das Internet zumindest gelegentlich unterwegs, bei über 70-Jährigen ist es nur knapp jede dritte befragte Person. Trotzdem ist eine Steigerung vor allem bei 60- bis 69-Jährigen zu vermerken, während in den übrigen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen zu verzeichnen sind (vgl. ARD/ZDF-Medienkommission 2019). Damit wird deutlich, dass das Internet ein Medium ist, welches maßgeblich zur Kommunikation beiträgt und auch in Zukunft beitragen wird.

Die Entstehungsgeschichte des Internets, immer im Kontext des gesellschaftlichen Hintergrunds der entsprechenden Zeit betrachtet, bildet die Struktur und Besonderheit des Mediums über die Zeit aus. Seit den 1960er-Jahren, als eine zunächst militärische Erfindung mit einer strikten

1 Die Studie ist rein binär angelegt.

dezentralen Netzstruktur (vgl. Hörisch 2004: 386f.), über eine konträre freie universitäre Diskussions- und Austauschplattform ab den 1970er-Jahren (vgl. Castells 2005: 20ff.), bis hin zur internationalen Ausbreitung durch die Erfindung des World Wide Web durch Tim Berners-Lee und der bis heute anhaltenden Kommerzialisierung in den 1990er-Jahren (vgl. Barry u.a. 2012) war das Internet immer eng verbunden mit gesellschaftlichen Entwicklungen und wird aktuell u.a. anhand gesellschaftlich relevanter Themen wie Überwachung, Datenschutz und Privatsphäre diskutiert (vgl. Schütz/Karaboga 2018: 263f.; Ganz 2013: 4f.).

Aus der Entstehungsgeschichte können vier zunächst neutrale, jedoch gleichzeitig zentrale mediale Eigenschaften des Internets charakterisiert und deren jeweiliges Missbrauchspotential für geschlechtsspezifische digitale Gewalt herausgearbeitet werden. Diese sich gegenseitig verstärkenden Funktionsprinzipien sind das Fehlen von Hoheitsinstanzen, die Anonymität der Nutzer*innen, das Fehlen bzw. gering vorhandene Zutrittsbarrieren sowie die Verbreitungsgeschwindigkeit von Informationen. Ziel des folgenden Artikels ist es, ein System an medialen Eigenschaften des Internets darzustellen, um das Verständnis dafür zu erleichtern, wie digitale geschlechtsspezifische Gewaltformen im Internet möglich werden. Daran anschließend soll für jede der medialen Eigenschaften kurz beschrieben werden, warum sie für die Intensivierung von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt relevant ist.

Nach Winker u.a. (2004) waren in feministischen Diskursen große Hoffnungen an das Internet geknüpft. Es versprach einen geschlechtsneutralen Raum zu ermöglichen, in dem alle Personen unabhängig ihrer Genderidentität ungehindert Zugang zum Internet und der Netzkommunikation haben, ohne die Anwender*innen auf ihr soziales bzw. biologisches Geschlecht zu reduzieren oder Geschlecht überhaupt als notwendige Information zu erachten. In der Realität zeichnet sich der Technologiesektor aber durch ein (Macht-)Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern aus. Eine Zugangsneutralität und Gewaltfreiheit im Internet ist daher nur theoretisch gegeben, gesellschaftliche Macht- und Dominanzverhältnisse sind auch im Internet sehr wirksam. So haben auch im Netz cis-Männer eine Vormachtstellung (vgl. Köver 2018; Krempel 2020); andere, eher marginalisierte Perspektiven sind unterrepräsentiert oder finden weniger Gehör (vgl. European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs 2018: 25f.), so dass die geschaffenen Technologien und Online-Plattformen in ihrer Programmierung und Ausführung durchaus Vorurteile und Diskriminierung transportieren können. Wenn spezifische Nutzungsanforderungen und

Bedarfe marginalisierter Perspektiven nicht in die Entwicklung von Technologie einfließen, wird sie für Menschen außerhalb der impliziten Normen der Auftraggeber*innen und Entwickler*innen entweder nicht nutzbar sein, gegen sie verwendet werden oder sie zumindest unsichtbar machen und gegenüber anderen Nutzer*innen benachteiligen. Dies wird z.B. deutlich, wenn Maschinen und künstliche Intelligenz Stereotype reproduzieren, die lebensbedrohliche Auswirkungen haben können. Dies ist z.B. der Fall wenn Gesichtserkennungssysteme, die von der US-amerikanischen Polizei zur Identifizierung von Menschen verwendet werden, eine massive Verwechslungsrate bei den Gesichtern von Schwarzen Menschen aufweisen², weil sie auf einer imaginierten weißen Norm basieren.

Fehlen einer Hoheitsinstanz

Die erste zentrale Eigenschaft des Internets ist das Fehlen einer Hoheitsinstanz. Die technische Koordination/Bereitstellung und Entwicklung des Internets ist zwar weitgehend durch Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organisationen geregelt, jedoch fehlt bei der Kontrolle der Nutzung fast zur Gänze eine globale Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen (vgl. DeNardis 2010: 2ff.). Polizeibeamt*innen als Ansprechpartner*innen für Betroffene haben selten Schulungen zur Problematik der digitalen Gewalt. Es mangelt an Wissen über die Schwere der Angriffe und Kenntnisse der Technologien, mit denen sie durchgeführt werden sowie eigene schlechte technische Ausstattungen der Polizeibehörden, um die digitalen Angriffe verfolgen zu können. Dies ist für den Bereich der Gewalt im digitalen Raum besonders fatal.

Obwohl besonders von staatlicher Seite, z.B. durch das Vorantreiben eines Internetrechts intensive Bemühungen unternommen werden, dieses Manko zu beheben, ist die Entwicklung eines Regelwerks sowie insbesondere

-
- 2 Eine Studie aus dem Jahr 2018 stellte bei der Prüfung einiger dieser Software-Systeme fest, dass sie Schwarze Frauen in fast 35 % der Fälle falsch klassifizierten, während weiße Männer fast immer richtig identifiziert wurden. Auch in der Medizin können sogenannte racial und gender bias lebensgefährlich sein. Zu Beginn der weltweiten Corona-Pandemie 2020 gingen etwa Videos von elektronischen Desinfektionsspendern in Krankenhäusern viral, deren Sensoren lediglich auf helle Flächen reagierten und es Schwarzen Menschen und People of Color unmöglich machten, sich kontaktfrei die Hände zu desinfizieren.

dessen Umsetzung äußerst schwierig und funktioniert in vielen Bereichen nur langwierig und mangelhaft (vgl. Ludes 2003: 145). Insgesamt sind bisher auch die vorhandenen staatlichen Strafverfolgungsbehörden den Herausforderungen des neuartigen, hochkomplexen Mediums Internet in Verbindung mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt noch nicht gerecht geworden. Erschwerend kommt hier hinzu, dass geschlechtsspezifische digitale Gewalt oft sehr unterschiedlich in bestehenden Gesetzen eingeordnet ist und Gesetze zur Ahndung geschlechtsspezifischer Gewalt digitale Gewaltformen nur ungenügend berücksichtigen. Die Anwendung gängiger Gesetze auf explizit geschlechtsspezifische digitale Gewalt gestaltet sich zudem in der Praxis schwierig. Selbst wenn die Tatbestände tatsächlich erfüllt sind, ist die Ahndung bei Gewalt im Internet oft äußerst kompliziert (vgl. Mathiesen 2014: 5f., 35). Somit werden durch das Fehlen einer eindeutigen rechtlich bestimmbar Hoheitsinstanz im Internet Täter*innen oft nicht angemessen juristisch zur Rechenschaft gezogen.³

Anonymität der Nutzer*innen

Die zweite mediale Eigenschaft des Internets, die für die Auseinandersetzung mit dem Thema digitaler Gewalt im sozialen Nahraum einen sehr hohen Stellenwert hat, ist die inhärente Anonymität der Nutzer*innen im Internet. Grundsätzlich ist es – mit entsprechendem Know-how technisch möglich, z.B. über die IP-Adresse, Geräte und Netzzugänge zu identifizieren, von denen aus im Internet gesurft wird. Jedoch ist es mit einfachsten Mitteln und auch ohne besonderes technisches Wissen möglich, dieses System zu umgehen und sich anonym im Internet zu bewegen (vgl. Stroud/Cox 2018: 291; Mathiesen 2014: 28f.). Webseiten können besucht, Inhalte geteilt, Kommentare verfasst, sogar ganze Homepages online gestellt werden, ohne dass die dahinterstehende Person über den Zugang des Gerätes im Internet identifiziert werden kann.

Für die Eindämmung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ist die Anonymität der Nutzer*innen aus zwei Gründen besonders relevant. Einerseits wird eine Identifikation von Täter*innen durch die Anonymität naheliegen-

3 Siehe Beitrag: Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Interventionen bei digitaler Gewalt.

derweise erschwert bis verunmöglicht,⁴ was wiederum die oben erwähnte Anwendung von Gesetzen und Strafverfolgung zusätzlich erschwert. Darüber hinaus kann die Anonymität durch den »Online Disinhibition Effect« auch direkt geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Internet begünstigen. Dieses von Suler (2004) beschriebene Prinzip sagt aus, dass die Anonymität gekoppelt mit der distanzierten Kommunikationssituation zu einem Vernachlässigen oder vollständigen Aufgeben sozialer Regeln und Einschränkungen im Internet bis hin zu Enthemmung führen kann. Dadurch wird sozial unerwünschtes, unmoralisches, unethisches oder illegales Verhalten begünstigt. In Bezug auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt bedeutet dies, dass das Anonymitätsprinzip im Internet die Hemmschwelle für das Ausüben von Gewalt senken kann, während es gleichzeitig die Verfolgung der Täter*innen deutlich erschweren kann.

Bezüglich der Anonymität von Nutzer*innen im Internet und Verschlüsselung von Informationen, bestehen insbesondere staatliche Bestrebungen zur Änderung und Überwachung (vgl. Gieseler 2013: 62f., 71; Krempf 2015). Diese stoßen aber regelmäßig auf großen Widerstand, etwa bei Vertreter*innen von (digitalen) Menschenrechten, netzpolitischen Initiativen und Expert*innen oder in Form von politischem Online-Aktivismus mit Thematisierung von Diskriminierungserfahrungen (vgl. Feminist In Internet 2020). Die Bewegungsfreiheit und potentielle Anonymität im Internet⁵ wird als massiv bedroht angesehen, weil einzelne Staaten u.a. Gesetze einführen wollen oder bereits anwenden, die staatliche Überwachung und Eingriffe in die Privatsphäre ermöglichen. Dies geschieht häufig mit der Begründung, die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, Strafverfolgung zu erleichtern oder

4 Ob das Internet tatsächlich anonym genutzt werden kann, wird von vielen Seiten angezweifelt (vgl. Lobo 2015). Gleichzeitig ist jedoch das Ermitteln einer Person, welche anonymisierende Hilfsmittel nutzt, um sich im Internet zu bewegen, mit großem Aufwand verbunden und wird nur in Ausnahmefällen wie z.B. bei schwerwiegenden Straftaten vorgenommen. Für die Ermittlung von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ist dies in den seltensten Fällen gegeben, weshalb auch die Anonymität der Täter*innen gewahrt werden kann. Für den vorliegenden Artikel wird darum davon ausgegangen, dass ein*e Internetnutzer*in anonym agieren kann.

5 Auf der Plattform für digitale Freiheitsrechte »netzpolitik.org« erscheinen fast täglich Meldungen und Recherchen darüber, wie staatliche Institutionen weltweit die Rechte von Internetnutzer*innen einschränken und gesetzliche Maßnahmen zur Überwachung diskutieren. Auch die Entwicklung der Diskussionen in Deutschland lässt sich unter dem Schlagwort »Überwachung« sehr gut nachvollziehen.

gegen Hate Speech und Fake News vorzugehen, so z.B. aktuell in Brasilien (vgl. Reuter 2020) oder in Deutschland, wo die Regierung immer wieder versucht die Vorratsdatenspeicherung einzuführen, zuletzt als Teil der Reform des Telekommunikationsgesetzes. Für viele Aktivist*innen, Forscher*innen und Journalist*innen, die sich für Menschenrechte einsetzen, kann ein Mangel an Anonymität und Verschlüsselung zur Enthüllung von privaten Informationen und Gewalt führen, manchmal zu direkten Bedrohungen – nicht nur für sich selbst, sondern auch für die schutzbedürftigen Gruppen, für die sie sich einsetzen (vgl. European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs 2018: 26f.).

Fehlen bzw. die deutliche Senkung von Zutrittsbarrieren

Die dritte mediale Eigenschaft des Internets ist das Fehlen bzw. die deutliche Senkung von Zutrittsbarrieren. Dies gilt sowohl für die Sender- sowie die Empfängerperspektive. So ist einerseits der Zugang zum Internet mittlerweile in vielen Teilen der Welt für einen Großteil der Menschen selbstverständlich und erschwinglich geworden, da sich die Kosten stark reduziert haben. So sind heute 9 von 10 Haushalten in Deutschland online (vgl. Eurostat 2020). Der dadurch ermöglichte Zugriff auf Informationen ist grundsätzlich unbegrenzt und der Zugriff darauf kann auch nicht gesteuert werden (vgl. Meurer 2003: 24; Münker 2009: 83; Liebsch 2011: 88). Darüber hinaus ermöglichen die Strukturen des Web 2.0 (Social Media) auch auf einfachste Weise das Bereitstellen von Inhalten. Jeder Mensch kann als Medienproduzent*in auftreten und Informationen öffentlich zugänglich machen (vgl. Meurer 2004: 24f.). Parallel zur wachsenden Verfügbarkeit, z.B. von Smartphones und der Zugänglichkeit zum Internet, steigen auch die Missbrauchsmuster dieser Systeme (vgl. Gámez-Guardix/Borrajó/Calvete 2018).

Wird dieser sehr niederschwellige Medienzugang gerade in Nutzer*innenkreisen häufig als »Demokratisierung von Information« zelebriert (vgl. OnlineAktivisten 2011), birgt er auch spezifische Risiken, da die Kontrolle der veröffentlichten Inhalte massiv erschwert wird – die klassische Gatekeeperfunktion (Filter- und Kontrollfunktion) der Medienschaffenden entfällt. Dadurch ist die Gefahr der Publikation unrechtmäßiger Inhalte auch deutlich erhöht; beispielsweise wenn diese die Persönlichkeitsrechte von Anderen verletzen, diskriminierend und/oder schlichtweg illegal sind (z.B. gewaltverherrlichend, rassistisch oder dokumentierte Missbrauchsdarstellungen von Min-

derjährigen beinhalten). Diese können durch den einfachen Zugang zum Internet eine enorme öffentliche Aufmerksamkeit erreichen. Dies birgt auch großes Potential, um geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Internet zu begünstigen, da beispielsweise private oder schädliche Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden können.

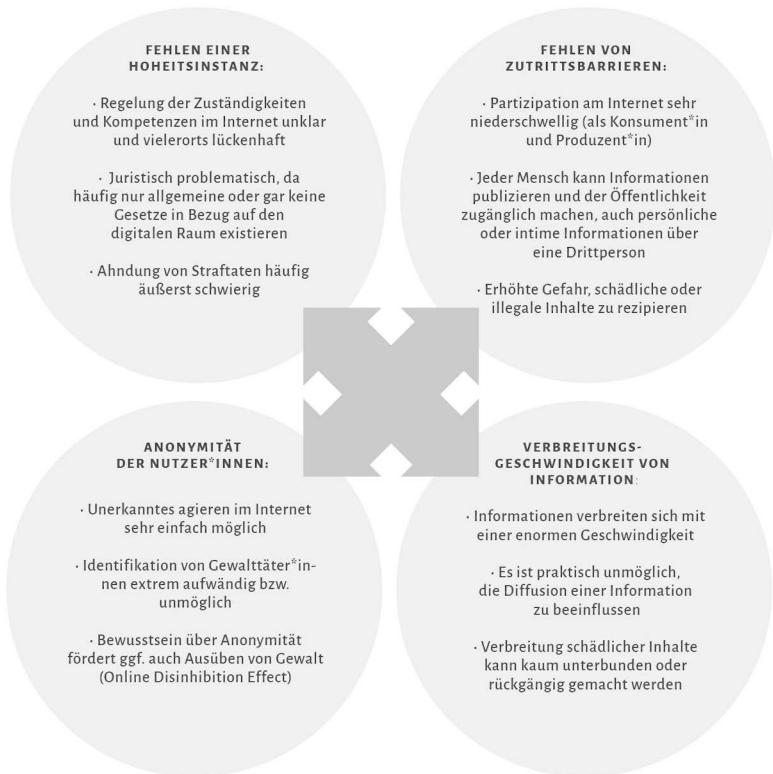
Verbreitungsgeschwindigkeit von Informationen

Die vierte mediale Eigenschaft des Internets ist die Verbreitungsgeschwindigkeit von Informationen. Wie bei keinem anderen Medium ist es durch das Internet möglich Texte, Bilder, Audio- oder Videoinhalte in Echtzeit von einem beliebigen Punkt im Netz zu potentiell jedem anderen Punkt im Netz zu übermitteln. Dies ist einerseits begründet in der Übertragungsgeschwindigkeit des Mediums: Wie bei allen elektronischen Medien entsteht (im Gegensatz zu gedruckten Medien) keine Verzögerung durch die Übermittlung des Inhalts (vgl. Hörisch 2004: 331ff.). Zusätzlich kommt hier auch die dichte Vernetzung der Internetnutzer*innen zum Tragen; insbesondere durch Social Media steht heute ein Großteil der Nutzer*innen mit zahlreichen Freund*innen, Kolleg*innen, Bekannten und Unbekannten in Verbindung, mit denen Informationen per Klick international geteilt werden können. Dadurch erfahren Informationen innerhalb kürzester Zeit eine so starke Verbreitung wie noch nie zuvor in unserer Geschichte (vgl. Keller 2013; vgl. Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs 2018: 27f.).

Das Missbrauchsrisiko dieses Faktors in Bezug auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt ist enorm. Ähnlich des niedrigschwelligen Zugangs zum Internet wird die Verbreitungsgeschwindigkeit von digitalen Informationen häufig gelobt, kann jedoch im gleichen Zuge auch negative Konsequenzen haben, wenn z.B. gewalttätige Inhalte im Internet geteilt werden. Denn die Reaktion auf die Veröffentlichung kann in aller Regel erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem diese Inhalte bereits unüberschaubar weit verbreitet sind. Eine Verbreitung zu unterbinden ist dann kaum noch möglich. Lädt etwa ein Gewalttäter Nacktfotos seiner/ihrer Ex-Freundin in einem sozialen Netzwerk hoch und teilt sie mit seinen Freund*innen, so werden diese Bilder bereits hundertfach gesehen, gespeichert und weiterverbreitet worden sein, bis die betroffene Frau überhaupt darauf aufmerksam wird. Bis zur rechtskräftigen Verpflichtung des Täters diese Information zu löschen, vergeht nochmal mehr Zeit, die für Betroffene sehr belastend ist.

Neben dem Verbreiten von Bildern etc. im Netz stellen Live-Streams ein großes Problem dar; es ist davon auszugehen, dass diese Nachfrage nach Echtzeitinhalten im Internet steigen wird (vgl. Katsh/Rabinovich-Einy 2017). So können Live-Streaming-Inhalte wie z.B. voyeuristische, heimliche Filmaufnahmen oder gefilmte Vergewaltigungen durch das Hochladen auf pornografische Plattformen in Realzeit übermittelt werden und einer noch breiteren Masse zugänglich gemacht werden.

Abb. 3: Gewaltbegünstigende Funktionsprinzipien des Internets bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt, Bauer 2020.



Diese Grafik verdeutlicht, wie die vier Funktionsprinzipien des Internets bei digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt zusammenwirken. In ihrer Gesamtheit und in diesem Zusammenwirken bilden sie einen Faktor, der geschlechtsspezifische digitale Gewalt begünstigen kann. Das Medium Internet ist an sich nicht genuin gewalttätig, es bietet aber gewaltbereiten Personen Möglichkeiten diese Funktionsprinzipien auszunutzen, um z.B. anderen Personen zu schaden oder Macht über sie auszuüben. Das Internet kann so Teil einer Täterstrategie werden, wenn es zu einem bevorzugten Medium der Macht- und Gewaltausübung wird. Durch das Fehlen einer Hoheitsinstanz agieren Täter*innen im vermeintlich rechtsfreien Raum, in dem die Zuständigkeit bei Rechtsverletzungen zusätzlich oft uneindeutig ist. Die fehlende Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und fehlende bzw. nicht ausreichende Gesetze zur Ahndung führen demnach nicht zwingend zu rechtlichen Konsequenzen für Täter*innen. Im Gegenteil fühlen sich diese oft sicher in der Anonymität des Internets. Die Anonymität erschwert die Strafverfolgung zusätzlich.

Gleichzeitig sind Zutrittsbarrieren für das Agieren im Internet gering. Die Nutzung des Internets ist sehr niederschwellig. Jede teilnehmende Person kann Informationen publizieren und diese einer großen Netzöffentlichkeit zugänglich machen. Zudem erhöht sich die Gefahr, dass Dritte die schädlichen oder gewaltvollen Inhalte unbedacht rezipieren und zu einer Weiterverbreitung beitragen. Für Gewalttäter*innen bietet das Internet so einen leicht zugänglichen Raum, in dem Informationen zum Schaden von Betroffenen publiziert werden können, während Täter*innen in der Anonymität verbleiben. Private Daten können in einer enormen Geschwindigkeit geteilt oder abfotografiert werden, so dass die Streuung einer Information im Internet kaum beeinflusst werden kann. Hier kommt das vierte Funktionsprinzip zum Tragen. Die enorme Verbreitungsgeschwindigkeit von Informationen zusammen mit nicht vorhandenen schnellen Löschoptionen auf Online-Plattformen und in Messengerdiensten verstärken und begünstigen geschlechtsspezifische digitale Gewalt.

Bei jeder Betrachtung der Potentiale des Internets, die die geschlechtsspezifische digitale Gewalt begünstigen, ist jedoch unabdingbar zu beachten, dass die Funktionsprinzipien sich nicht ausschließlich negativ auswirken müssen. Sie können ebenfalls Bedingung für Gegenwehr, Hilfe und Solidarität bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ermöglichen. Für Frauen und andere diskriminierte Personengruppen ist das Internet ein wichtiger Ort, um sich auszutauschen, sich zu organisieren und sich zu unterstützen. Die

angeführten medialen Funktionsprinzipien des Internets sind daher nicht einseitig abzulehnen, denn gleichzeitig sind sie in anderen Zusammenhängen für den Schutz von Freiheits- und Menschenrechten relevant. Sie können auch Menschen schützen, die Diskriminierung erfahren und ermöglichen ihnen die Teilhabe im Internet und damit an der Gesellschaft.

Das Internet und die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sind nicht losgelöst von gesellschaftlichen Verhältnissen zu bewerten. Handlungsbedarf besteht dabei auf verschiedenen Ebenen. Zum Beispiel können auf der individuellen Ebene Kompetenzen von Betroffenen im Umgang mit dem Internet, Informations- und Kommunikationstechnologien gestärkt werden. Um dies zu ermöglichen, bedarf es dann auch der Strukturen und finanziellen Ressourcen in Beratungs- und Präventionseinrichtungen. Als Gegenwehr gegen Täter*innen sollten auch rechtliche Interventionsmöglichkeiten in Gesetzen in Bezug auf digitale Gewalt und die Sensibilisierung für diese Gewaltform in den staatlichen Strafverfolgungsbehörden stark verbessert werden.

Die Verantwortung für den Umgang mit dem Internet, das in seiner Funktionsbreite sowohl Gefahren als auch Chancen bietet, liegt letztlich auf gesellschaftlicher Ebene. Für einen gleichberechtigten und diskriminierungsarmen Umgang mit dem Medium Internet bräuchte es einen queer-feministischen und intersektionalen Diskurs. Unterschiedliche Perspektiven mit einem Fokus auf dem Schutz von Betroffenen sind notwendig, um Konflikte zu benennen und zu intervenieren (vgl. Ganz 2013: 5; Köver 2018). Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Literatur

- ARD/ZDF-Medienkommission (Hg.) (2019): »ARD und ZDF Onlinestudie«. <https://ard-zdf-onlinestudie.de> [Zugriff: 14.1.2019].
- Castells, Manuel (2002): »Frauen in der Netzwerkgesellschaft: Fragen an den Feminismus«, in: Heinrich-Böll-Stiftung und Feminist_spaces (Hg.), Frauen im Netz. Diskurse. Communities. Visionen. Berlin: Ulrike Helmer Verlag, S. 147-160.
- DeNardis, Laura (2010): The Emerging Field of Internet Governance. Yale: Yale Information Society Project Working Paper Series.
- European Parliament's Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs (2018): Cyber Violence and Hate Speech Online Against

- Women. Women's Rights @ Gender Equality. Brüssel: Europäische Union.
- Eurostat (2020): »Haushalte – Internet-Zugangsdichte«. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=isoc_ci_in_h&lang=de [Zugriff: 15.4.2020].
- Feminist Principle of the Internet (2020): »<https://feministinternet.org>«. <https://feministinternet.org/en/principle/anonymity> [Zugriff: 13.5.2020].
- Gámez-Guadix, Manuel/Borrajó, Erika/Calvete, Esther (2018): »Partner Abuse, Control and Violence Through Internet and Smartphones: Characteristics, Evaluation and Prevention«, in: Papeles Del Psicólogo – Psychologist Papers, Vol. 38 Nr. 3, S. 218-227.
- Ganz, Kathrin (2013): »Feministische Netzpolitik: Perspektiven und Handlungsfelder«. Heinrich-Böll-Stiftung und Gunda-Werner-Institut (Hg.). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-59852-5> [Zugriff: 19.5.2020].
- Gieseler, Christoph (2013): »Klarnamenpflicht vs. Anonymität im Internet: Das Grundrecht auf Nichtidentifizierung«, in: Emmer, Martin/Filipović, Alexander/Schmidt, Jan-Hinrik/Stapf, Ingrid (Hg.), Echtheit, Wahrheit, Ehrlichkeit. Authentizität in der Online-Kommunikation. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 67-73.
- Hörisch, Jochen (2004): Eine Geschichte der Medien. Vom Urknall zum Internet. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Katsh, Ethan/Rabinovich-Einy, Orna (2017): Digital Justice: Technology and the Internet of Disputes. New York: Oxford University Press.
- Keller, Maura (2013): »Social Media and Interpersonal Communication«, in: Social Work Today, Vol. 13 Nr. 3, S. 10.
- Köver, Chris. (2018): »Weltwirtschaftsforum: Künstliche Intelligenz ist zu männlich«. <https://netzpolitik.org/2018/weltwirtschaftsforum-kuenstliche-intelligenz-ist-zu-maennlich/> [Zugriff: 15.7.2020].
- Krempel, Stefan (2015): »Urheberkonferenz: »Heilige Kuh der Anonymität gehört geschlachtet«. <https://heise.de/newsticker/meldung/Urheberkonferenz-Heilige-Kuh-der-Anonymitaet-gehoert-geschlachtet-3029833.html> [Zugriff: 1.6.2020].
- Krempel, Stefan (2020): »Digital Gender Gap: Frauen schneiden bei Digitalisierung schlechter ab als Männer«. <https://heise.de/newsticker/meldung/Digital-Gender-Gap-Frauen-schneiden-bei-Digitalisierung-schlechter-ab-als-Maenner-4628228.html> [Zugriff: 25.5.2020].

- Liebsch, Burkhard (2011): »Medien – Ethik – Gewalt, Neue Perspektiven«, in: Grimm, Petra/Badura, Heinrich (Hg.) Medien – Ethik – Gewalt, Neue Perspektiven. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 77-92.
- Lobo, Sascha (2015): »Keine Anonymität ist auch keine Lösung«. <https://faz.net/aktuell/feuilleton/medien/klarnamen-im-netz-keine-anonymitaet-ist-auch-keine-loesung-13381486.html> [Zugriff 8.4.2020].
- Ludes, Peter (2003): Einführung in die Medienwissenschaft. Entwicklungen und Theorien. 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.
- Mathiesen, Asbjørn (2014): »Cybermobbing und Cybergrooming. Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien«. Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz. Universität Hannover.
- Meurer, Dirk (2004): Politische Öffentlichkeit im Internet. Eine Analyse der Verlinkungsstrukturen politischer Angebote im World Wide Web. Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Münker, Stefan (2009): Emergenz digitaler Öffentlichkeit. Die Sozialen Medien des Web 2.0. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- OnlineAktivisten (2011): »BundestagTV, Peter Kruse – Revolutionäre Netze durch kollektive Bewegungen«. https://youtube.com/watch?v=e_94-CH6h-o [Zugriff: 6.2.2020].
- Reuter, Markus (2020): »Brasilien. Das »schlechteste Internetgesetz der Welt« steht zur Abstimmung (Update)«. <https://netzpolitik.org/2020/das-schlechteste-internetgesetz-der-welt-steht-zur-abstimmung/> [Zugriff: 1.7.2020].
- Schütz, Philip/Karaboga, Murat (2018): »Datenschutz im Internet: Akteure, Regulierungspraktiken und Interessenlagen«, in: Busch, A./Breindl, Y./Jakobi, T. (Hg.), Netzpolitik. Ein einführender Überblick. Wiesbaden: Springer VS, S. 263-301.
- Stroud, Scott R./Cox, William (2018): »The Varieties of Feminist Counter-speech in the Misogynistic Online World«, in: Vickery, Ryan Jacqueline/Everbach, Tracy (Hg.), Mediating Misogyny. Gender, Technology and Harassment. New York: Palgrave Macmillan, S. 293-332.
- Suler, John (2004): »The Online Disinhibition Effect«, in: CyberPsychology & Behavior, Vol. 7 Nr 3, S. 321-326.
- Winker, Gabriele/Drücke, Ricarda/Sude, Kerstin (2004): »Neue Öffentlichkeit durch frauenpolitische Netze im Internet?«, in: Kahlert, Heike/Kajatin, Claudia (Hg.), Arbeit und Vernetzung im Informationszeitalter.

Wie neue Technologien die Geschlechterverhältnisse verändern. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 239-258.

